

Von: Zimmermann, Andreas <a.zimmermann@kreis-stormarn.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. April 2023 16:37

An: Dietrich, Susanne <S.Dietrich@trittau.de>

Betreff: Mittelverwendung Kindergarten Großensee e.V.

Sehr geehrte Frau Dietrich,

meine Aufgabe im Rahmen der Kommunalaufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht kommunaler Finanzen, d. h. die Prüfung des Haushalts der Gemeinde auf Rechtsverstöße. Stellt sie solche fest, kann sie den Haushalt beanstanden, Änderungen verlangen oder Auflagen erteilen. Insofern kann ich Ihnen nur eine verbindliche Einschätzung zur Rechtmäßigkeit des Handelns der Gemeinde Großensee geben. Gleichwohl werde ich versuchen, Ihre Fragen soweit wie möglich zu beantworten. Vor diesem Hintergrund nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der Förderung von Kindertagesstätten handelt es sich um eine Förderung von sozialen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, weshalb die Finanzierungslast beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt, also den Landkreisen oder den kreisfreien Städten. Die Fördergrundsätze richten sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sowie nach den spezialgesetzlichen Regelungen des SGB VIII. Die örtlichen Träger planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt (§ 8 Absatz 1 KiTaG).

Die Gemeinden tragen die Finanzierungslast teilweise freiwillig im Sinne einer übertragenen Aufgabe oder als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Als solche ist auch die Gewährung von Zuschüssen sowie die Übernahme von Defiziten durch die Gemeinde Großensee zu betrachten. Inwieweit dies als gängige Praxis seitens der Gemeinde akzeptiert wurde und wird, ist der Entscheidung der Selbstverwaltung vorbehalten.

Davon unberührt ist die Bildung von Rücklagen seitens des Kindergarten Großensee e.V., soweit sie für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Diese Rücklagen sind als Eigenmittel im Sinne des § 15 Absatz 3 KiTaG zu betrachten und in den Jahresabschlüssen darzustellen. Inwieweit diese mit gemeindlichen Zuschüssen zu verrechnen sind, hängt davon ab, ob die Mittel zur Finanzierung der Standardqualität verwendet wurden.

Durch die Trägerfinanzierungsvereinbarung im Rahmen der KiTa-Reform hat sich der Kindergarten Großensee e.V. den Regelungen und Vereinbarungen des TvÖD-SuE unterworfen. Die Vergütung der Beschäftigten hat demnach entsprechend des TvÖD-SuE zu erfolgen.

Die Zahlung eines außertariflichen Urlaubsgeldes ist keine Maßnahme, die den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen gewährleistet. Sie wäre demnach zweck- und damit rechtswidrig, zumal ihr keine Ermächtigung mittels Zustimmung der Gemeinde zugrunde lag, die m.E. zwingend erforderlich gewesen wäre, da die Gemeinde die Defizitausgleiche aufgrund rechtlicher Verpflichtungen vorgenommen hat.

Betriebshaftpflichtversicherungen für Kindergärten und KiTas kommen für berechtigte Forderungen bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssummen auf. Regelhaft versichert sind Personen- und Sachschäden. Bei Vermögensschäden ist dies in der Regel nur der Fall, soweit diese die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind. Neben den alltäglichen Risiken, die jeder Kindergarten trägt, z.B. dem Risiko mangelnder Verkehrssicherung, sind spezifische Betriebsrisiken für den Kindergarten abgedeckt. Die Bedingungen im Einzelnen sind von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft verschieden. Die Beschäftigten werden in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert. Kommt es zu Forderungen wegen etwaiger Aufsichtspflichtverletzung eines Erziehers, werden i.d.R. Heilbehandlungskosten, Schmerzensgelder, Verdienstausfallgelder, ggf. sogar Rentenzahlungen, Reparatur – und Wiederbeschaffungskosten übernommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich m.E. nicht um einen Sachverhalt, der unter die genannten Leistungsvoraussetzungen einer Betriebshaftpflichtversicherung fällt.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen zufriedenstellend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Andreas Zimmermann

KREIS STORMARN 

Stabsbereich Steuerung und Kommunales
Gebäude A, Raum A 233
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 160 - 1455
Fax: 04531 / 160 77 1455
a.zimmermann@kreis-stormarn.de

www.kreis-stormarn.de
www.kreis-stormarn.de/karriere